

57. Haftet die Reichspost ohne Rücksicht auf Verschulden für die tödliche Verletzung eines Vorbeikommenden durch den tiefhängenden Draht einer unfertigen Telegraphenleitung, in den aus einer fremden Hochspannungsleitung Starkstrom übergetreten war? BGB. §§ 276, 331, 332. Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 § 12.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 14 März 1927 i. S. der Deutschen Reichs-
post (Befl.) w. B. u. Gen. (Rf.). IV 693/26.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 19. November 1923 nachmittags ließ die Beklagte in A. durch einen aus vier Angestellten bestehenden Bautrupf Telephon-
drähte ziehen. Die Drähte mußten zum Teil über die Starkstrom-
leitung hinweggehoben werden, die den Ort mit Licht versorgte.
Das geschah an einer Stelle mittels einer Leiter. An zwei anderen
Stellen wurden die Drähte in benachbarte Bäume verlegt. An der
vierten Stelle wurden sie von den Arbeitern einfach über die Stark-
stromleitung gezogen. Untweit dieser vierten Stelle empfing der Land-
wirt B. aus R., als er in gebückter Haltung unter einem noch nicht
gespannten, tiefer hängenden Draht durchgehen wollte, bei der Be-
rührung eines zweiten tiefhängenden Telephondrahtes einen elek-
trischen Schlag, der ihn tötete. Seine Witwe und seine Kinder ver-
langen Schadensersatz. Beide Instanzen haben den Anspruch dem
Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten
führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht meint, die Reichspost habe für den hier
eingetretenen Unfall auch dann aufzukommen, wenn sie keine Schuld
treffe. Man müsse sagen, daß, wo immer ein Rechtsgut widerrecht-
lich verletzt werde infolge einer Handlungsweise, die der Geschädigte
zu dulden gezwungen sei, ein Ersatzanspruch auch ohne Nachweis
eines Verschuldens gegeben sei; das sei als deutsches Gewohnheits-
recht anzusehen oder aus rechtsähnlichen Bestimmungen des bürger-
lichen Rechts zu folgern. Dem kann nicht beigetreten werden. Ein
solches Gewohnheitsrecht ist weder im Schrifttum noch in der Recht-
sprechung anerkannt. Schon die vom Berufungsgericht selbst an-
geführten Sondergesetze (das Reichshaftpflichtgesetz, das Kraft-
fahrzeuggesetz und das Luftverkehrsgesetz) standen mit ihrer ins
einzelne gehenden Haftpflichtregelung der Bildung eines solchen
Gewohnheitsrechts entgegen (Seligsohn in JW. 1922 S. 1511).

Auch rechtsähnliche Vorschriften, die einen so weitgehenden
Rechtsatz zu rechtfertigen geeignet wären, sind nicht vorhanden.
Dem Grundstücksigentümer, der sich die Einwirkungen eines obrig-

feitlich genehmigten gefährlichen oder sonst störenden Gewerbebetriebs auf sein Grundstück gefallen lassen muß, wird allerdings wegen dieses Eingriffs in sein Eigentumsrecht ein Entschädigungsanspruch eingeräumt, der kein Verschulden des Verpflichteten voraussetzt (Romm. v. RGR. z. BGB. § 906 Anm. 13). Aber das kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil die Grundstücke des Verunglückten nicht in der Ortschaft A. lagen. Aus der im angefochtenen Urteil angeführten, vor der Erlassung des Luftverkehrs-gesetzes ergangenen Entscheidung RGZ. Bd. 100 S. 69, die den Grundstücksmieter dem Eigentümer des Grundstücks gleichstellt, ist für die Anschauung des Berufungsgerichts nichts zu entnehmen. Auch handelt es sich im Streitfall nicht etwa um ein abgeschmolzenes oder abgerissenes Drahtstück, das von einer fertigen Telegraphenleitung heruntergefallen war (§§ 836, 837 BGB., RGU. vom 11. Mai 1925 in JfRch. 1925 II S. 1174 Nr. 1633).

Ein Bedürfnis, für Telegraphenleitungen neben den Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (§ 12 Abs. 2) durch die Rechtsprechung eine Gefährdungshaftung des Unternehmers zu begründen, ist zudem nicht anzuerkennen. Denn solche Leitungen sind einschließlich der Herstellungsarbeiten — im Gegensatz zu den Starkstromleitungen — regelmäßig, sofern sie nicht gerade mit einer Starkstromleitung oder einer anderen Gefahrenquelle zusammentreffen, nicht gefährlich. Daß jeder Draht gefährlich werden kann, wenn man ihn über eine Starkstromleitung wirft und herunterhängen läßt, ist richtig. Aber dafür ist nicht der Eigentümer des die Gefahr nicht aus sich selbst ausströmenden, sondern nur weiterleitenden Drahtes verantwortlich zu machen, sondern unter Umständen der Unternehmer der Starkstromleitung und jedenfalls derjenige, der ihn — selbst oder durch andere — schuldhaft (§§ 276, 832, 831 BGB., §§ 222, 230 StGB.) über die Starkstromleitung gelegt hat. Auch im vorliegenden Fall hätte kein Unheil entstehen können, wenn der Bautrupp die beim Hinüberheben neuer Telephon-drähte über die Starkstromleitung erforderliche Sorgfalt nicht in so weitgehendem Maße außer acht gelassen hätte. Im übrigen ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, inwiefern für den Verunglückten oder sonst jemand eine Rechtspflicht zum Dulden offensichtlicher Verstöße der Telegraphenarbeiter gegen die Dienstvorschriften bestanden haben soll.

Danach wird das Berufungsgericht dazu Stellung nehmen müssen, ob eine unerlaubte Handlung der Beklagten im Sinne der §§ 823, 31, 89, 831 BGB. und gegebenenfalls ein Mitverschulden des Verunglückten im Sinne des § 254 BGB. vorliegt.